



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2024

Wiesbaden, den 19. Dezember 2024

Nr. 87

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Drittes Gesetz zur Änderung des Fraspa-Gesetzes<sup>\*)</sup>**

**Vom 17. Dezember 2024**

#### **Artikel 1**

Das Fraspa-Gesetz vom 14. Mai 2007 (GVBl. I S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Träger der Sparkasse können nur hessische Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 4 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), Gemeinschaftssparkassen und kommunale Zweckverbände sowie Sparkassen mit Sitz in Hessen, die Landesbank Hessen-Thüringen — Girozentrale — und der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen oder ein von diesem getragenes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut sein. Die Sparkasse kann Träger von Sparkassen mit Sitz in Hessen, deren Geschäftsgebiet an das der Sparkasse angrenzt, sein und ist berechtigt, Unternehmensverträge im Sinne des Aktiengesetzes und vergleichbare Verträge mit einem Träger zu schließen, der am Stammkapital der Sparkasse mehrheitlich beteiligt ist.“

2. Dem § 5 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Abs. 4 werden die Anteile am Stammkapital der Sparkasse für den Fall, dass der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen oder ein von diesem getragenes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut Träger der Sparkasse werden soll, im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages übertragen. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörden. In diesem Vertrag ist auch der Zeitpunkt festzulegen, zu dem die Trägerschaft übergeht. Der Verwaltungsrat der Sparkasse ist vorher zu hören. Mit dem Übergang der Trägerschaft auf den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen oder ein von diesem getragenes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut wird die Sparkasse zu einer Verbandssparkasse. Die Übernahme der Trägerschaft durch den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen oder ein von diesem getragenes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut ist ausschließlich aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Im Falle einer Übertragung gilt § 17d Abs. 5 und 6 des Hessischen Sparkassengesetzes entsprechend.“

3. In § 7 Abs. 2 Satz 4 wird nach der Angabe „(GVBl. S. 183),“ die Angabe „geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456),“ eingefügt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

---

<sup>\*)</sup> Ändert FFN 54-51

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „28. März 2023 (GVBl. S. 183)“ durch „24. Mai 2023 (GVBl. S. 348, 410)“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915)“ durch „16. Februar 2023 (GVBl. S. 90)“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ durch „22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)“ ersetzt.
6. § 14 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen ist vorher zu hören, es sei denn, die Sparkasse ist zu diesem Zeitpunkt eine Verbandssparkasse.“
7. In § 19 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „22. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 51)“ durch „23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)“ ersetzt.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

-----

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2024

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr,  
Wohnen und ländlichen Raum

Mansoori